

Hansestadt Stendal		Mitteilungsvorlage	Datum:	05.05.2023
Amt:	2.2.1 - Sport, Jugend und Stadtteilmanagement	Drucksachenummer:	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:		VII/0891		
TOP:	Förderung sozialer Vereine der Hansestadt Stendal 2023			
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.			☐ ja	☒ nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			☐ ja	☐ nein

Beratungsfolge:		Beratungsergebnis:	
Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales	am:	15.05.2023	

Finanzielle Auswirkungen:							
Finanzierung	☒ ja	Gesamtbetrag:	159.200	Euro	☐	nein	
Wenn ja		Produktkonto	Betrag				
Produktkonto (Ermächtigung)		315601.531800	159.200		Euro		
☐	Ergebnisplan						
☐	Mehr-,	Minderaufwendungen			Euro		
☐	Mehr-,	Mindererträge			Euro		
☐	Finanzplan						
☐	Mehr-,	Minderausgaben			Euro		
☐	Mehr-,	Mindereinnahmen			Euro		
Folgekosten:		☐ ja					
		☐ jährlich	Gesamtbetrag	Euro			
		☐ einmalig	Betrag	Euro ab Jahr			
			Betrag	Euro im Jahr			
Sichtvermerk der Kämmerin:							

Beschlussvorschlag:

Der Fachausschuss nimmt die Information gemäß der Anlage über die Anträge für das Haushaltsjahr 2023 zur Förderung sozialer Vereine über die Rahmenzuwendungsrichtlinie in der Hansestadt Stendal entsprechend der Vorschläge der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt die Aufnahme in den Haushalt 2023.

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 1 bestehender Rahmenzuwendungsrichtlinie der Hansestadt Stendal können Zuwendungen durch die Hansestadt Stendal im Rahmen ihres Haushaltsplanes nach schriftlichem Antrag gewährt werden.

Zuwendungen können in Form einer Projektförderung gewährt werden.

Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet der Oberbürgermeister auf Empfehlung des jeweiligen Fachausschusses (§ 3 Abs.1). Prioritätenlisten haben durch die bewilligende Stelle Berücksichtigung zu finden, sie müssen im zuständigen Fachausschuss beraten sein (§ 3 Abs. 2)

Zuwendungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung dürfen nur gewährt werden, wenn die Stadt an deren Erfüllung ein erhebliches Interesse hat (§ 2 Abs. 1)

Im Entwurf zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 sind im Produkt/Sachkonto 315601/531800 (Förderung anderer Träger/ Zuschüsse für übrige Bereiche) 159.200 Euro zur sozialen Förderung angemeldet.

Von diesen Mitteln sind 66.000 Euro bereits vertraglich gebunden, sodass zur Förderung nach Rahmenzuwendungsrichtlinie 58.500 Euro verbleiben.

Das Antragsvolumen liegt hier bei 64.803 Euro, sodass ein Defizit von 6.303 Euro zum Haushaltsansatz besteht. In Folge dessen sind Prioritäten bzw. Kürzungen zur beantragten Förderung festzulegen (siehe auch Vorschlag der Verwaltung lt. Anlage).

Ein Rechtsanspruch dem Grunde nach und auf Höhe der Förderung ist durch die Antragstellung/Priorisierung im Fachausschuss nicht abzuleiten. Darüber hinaus dürfen Kommunen in der haushaltslosen Zeit (hier: ohne genehmigten Haushaltsplan /-satzung) keine Aufwendungen leisten, zu deren Leistung sie nicht rechtlich verpflichtet sind.

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Vorschlagsliste Förderung sozialer Vereine 2023